

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 10
Sommersemester 2007**

Aus dem Inhalt

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt-----	429
Vollmachten und Untervollmacht -----	433
Impressum-----	436

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 und 62 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 28.03.2007 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18.07.2007, Az.: 41-437/566/2-14-, die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 4 Form der Antragstellung
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Kommissionen
- § 7 Feststellung der Eignung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung regelt auf der Grundlage des § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ der Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ ist - unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen. Bewerber müssen über Kenntnisse zu den

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 10

Grundfragen, den Methoden, den Arbeitsfeldstrukturen sowie zu den institutionellen Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen in Kindertagesstätten verfügen.

- (3) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in § 3 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale.
- (4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 66 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung zu insgesamt 55 %; entsprechend bis zu 55 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

bis 2,5	34 Punkte
2,4 – 2,0	41 Punkte
1,9 – 1,5	48 Punkte
1,4 – 1,0	55 Punkte

2. Motivations- und Leistungserhebung in schriftlicher Form zu insgesamt 10 %; entsprechend bis zu 10 Punkten für die Darstellung der Studienmotivation, des eigenen Verständnisses der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis und der Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium gemäß folgender Staffelung:

Darstellung der Studienmotivation (Umfang bis maximal 1000 Zeichen)	Max. 4 Punkte
Darstellung des eigenen Verständnisses der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis (Umfang bis maximal 1500 Zeichen)	Max. 4 Punkte
Darstellung der Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium (Umfang bis maximal 1000 Zeichen)	Max. 2 Punkte

3. Berufserfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung zu insgesamt 25 %; entsprechend bis zu 25 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

Jahre	1	2	3	4	5
Punkte	5	10	15	20	25

4. Fachspezifische Zusatzqualifikationen bezogen auf Tätigkeiten in der Kindertagesbetreuung zu insgesamt 10 %; entsprechend bis zu 10 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder analogen Abschlüssen in der Kindertagesbetreuung oder	8 Punkte
eine Weiterbildung von 200 h und mehr:	2 Punkte

- (5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Antrag zur Teilnahme am Verfahren innerhalb der festgelegten Bewerbungszeiträume
2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen
3. Entscheidung und Bekanntgabe.

§ 4

Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung bei dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird (Umfang bis maximal 1000 Zeichen),
 4. Schreiben, in dem das eigene Verständnis der Bildung und Erziehung von Kindern bezogen auf die eigene Berufspraxis dargestellt wird (Umfang bis maximal 1500 Zeichen),
 5. Schreiben, in dem die Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium dargelegt wird (Umfang bis maximal 1000 Zeichen),
 6. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen (Tagesgruppen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, im Gesundheitswesen, schulische und außerschulische Kinderarbeit),
 7. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen,
 8. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
 9. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt beginnt am 1. Mai und endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern bis zum 15. August desselben Jahres mitgeteilt. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.

§ 6

Kommissionen

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fachbereichsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der Professoren und einem Vertreter der Berufspraxis oder Berufsausbildung. Die Studierenden können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors der Fachhochschule vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage der von der Kommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

**§ 7
Feststellung der Eignung**

- (1) Die Feststellung der Eignung für das berufsbegleitende Studium „Bildung und Erziehung von Kindern“ erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Studium Bildung und Erziehung von Kindern geeignet“ erhalten diejenigen Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4 mindestens 66 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der Eignung gilt für die folgenden zwei Zulassungsjahre.

**§ 8
Niederschrift**

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

**§ 9
Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

**§ 10
Wiederholung**

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Das Verfahren findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2007/2008 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Erfurt, den 19.04.2007

Prof. Dr. H. Kill
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. R. Lutz
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

V O L L M A C H T

Unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Vertretung des Freistaates Thüringen vom 27.11.2003 (ThürStAnz. Nr.51/2003) und § 28 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. 601 ff) übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten

Herrn Kanzler Rudolf T i l l y.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Prof. Dr.-Ing. Kill

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf §§ 86 Abs. 2, 88 und 89 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. 601 ff) übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen und
 - bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen
- zu vertreten

Herrn Kanzler Rudolf Tilly.

In Bezug auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 84 ThürHG ist die Vollmacht auf die Fälle der Abwesenheit beschränkt.

Die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten an Bedienstete der Personalverwaltung ist eingeschlossen.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Kultusministerium im Einzelfall die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr.-Ing. Kill

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die vom Rektor erteilte Vollmacht vom 03.05.2007 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen (ausgenommen wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 84 ThürHG) und
- bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen

im Falle meiner Abwesenheit zu vertreten

Frau Oberregierungsrätin

Claudia R ü t t e n.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Kultusministerium im Einzelfall die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Ferner übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Hilfskräften ohne Abschluss gemäß § 88 ThürHG

jeweils einzeln zu vertreten

Frau Oberregierungsrätin
Frau Regierungsinspektorin z.A.

Claudia Rütten
Sandra Schreglmann.

Tilly

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.